

Veröffentlicht in
"Südpfalz Kurier"
am 30.11.2005

Satzung der Ortsgemeinde Klingenmünster

über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO vom 23.11.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005 S. 98), i. V. m. § 2 GemO, §§ 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative Nr. 8 und § 47 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Gesetz vom 12.05.2005 (GVBl. 2005 S. 154) am 13.10.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (Bauvorhaben), zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Klingenmünster. Der Gemarkungsbereich kann in Hinblick auf den durch Baumaßnahmen verursachten Stellplatzbedarf als so homogen angesehen werden, daß Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen nicht gebildet werden müssen. Der Stellplatzbedarf, der sich aufgrund der jeweiligen Art der baulichen Nutzung ergibt, ist hinreichend ausgewogen und berücksichtigt daher in der Regel die berechtigten Interessen der Bauherren in angemessenem Umfang.

§ 4

Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Beschaffenheit

In Abhängigkeit von der jeweiligen baulichen Nutzung wird unter Anwendung der beiliegenden Anlage zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums der Finanzen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli.2000 (12150-4533) für die Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen folgender Stellplatzbedarf festgesetzt.

Häuser mit einer Wohnung	2 Stellplätze je Haus
Häuser mit mehreren Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung unter 65 m ² Wohn- und Nutzfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung ab 65 m ² Wohn- und Nutzfläche (Abstellräume außerhalb der Wohnung rechnen nicht auf die Nutzfläche an)
Fremdenzimmer	1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer
Ferienappartement/ -wohnung	1 Stellplatz je Appartement/ Wohnung
übrige Bauvorhaben	Die Stellplatzanzahl ist entsprechend dem Mittelwert der VV festzusetzen. Entspricht ein Bauvorhaben keinem der in der

VV aufgeführten Verkehrsquellen, ist die Verkehrsquelle, die dem geplanten Bauvorhaben am nächsten kommt, zugrunde zu legen.

Ergibt der Gesamtstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auch Bruchteile von Stellplätzen, ist dieser Bruchteil nach den allgemein gültigen Regeln der Mathematik ab 0,5 aufzurunden.

Die Stellplätze sowie die zugehörigen Fahrgassen müssen in ihren Abmessungen mindestens den Anforderungen nach § 4 der Garagenverordnung (GarVO) vom 13.07.90, zuletzt geändert durch LVO vom 16.07.97, entsprechen.

Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Einzelhaus, eine Doppelhaushälfte und ein Reihenhaus in einer Hausgruppe. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser nicht durch eine Grundstücksgrenze getrennt sind, aber zwischen den einzelnen „Teilhäusern“ durch Grundstücksteilung Grenzen gebildet und somit aufgrund der baulichen Ausführung Doppel- oder Reihenhäuser im rechtlichen Sinn geschaffen werden können.

Da günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 300 m Umkreis und mehrere Linien und Taktfolge von mindestens 30 Minuten) nicht bestehen, scheidet eine Verringerung der Zahl der notwendigen Stellplätze aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Hinweis

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenmünster, den 23.11.2005



Türk
Ortsbürgermeister

Anlage zur VV des Ministeriums der Finanzen über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli.2000 (12150-4533)

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1-1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besuchsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, ¹⁾ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsnutzfläche ¹⁾	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher, Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-
6	Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum	75
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴⁾	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl. ⁵⁾	-

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u. ä.

²⁾ Maßgebend ist die Studienplatzzielzahl.

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

⁵⁾ Siehe dazu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 1988 (MinBl. S. 67).